

Neues Hartlötverfahren

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 34

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581193>

Nutzungsbedingungen

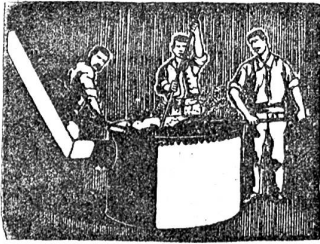
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Brückenisolierungen • Kiesklebedächer

verschiedene Systeme

Asphaltarbeiten aller Art

erstellen

3541

Gysel & Cie., Asphaltfabrik Käpfnach, Akt.-Ges., Horgen

• Telephon 24 • • Goldene Medaille Zürich 1894 • • Telegramme: Asphalt Horgen •

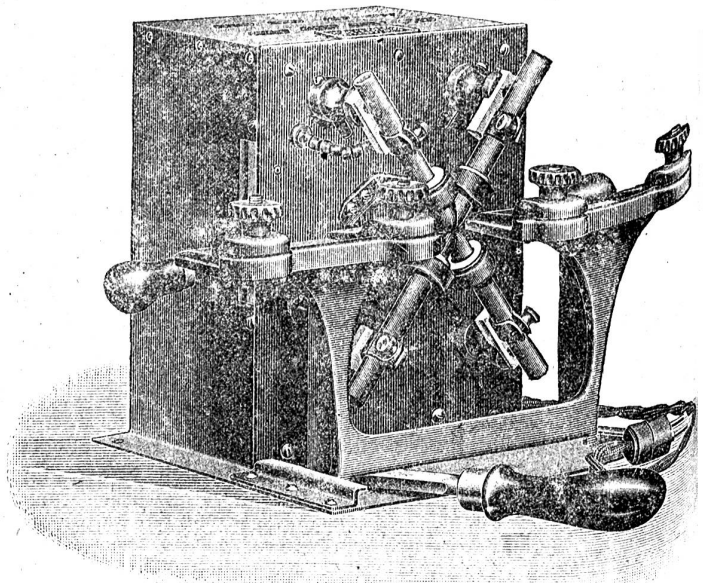
Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände dagegen traten dafür ein, verhehlten aber die erwähnten Schwierigkeiten nicht, nur glauben sie, daß sie sich durch eine weitgehende Auslegung des Washingtoner Übereinkommens ganz oder teilweise überwinden ließen. Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung irrig sei, da sie den zwingenden Vorschriften des Übereinkommens nicht entspreche. Ferner wies es darauf hin, daß, wenn die erwähnten Schwierigkeiten die Schweiz am Beitritt zu dem Übereinkommen hindern sollten, die Sache damit nicht abgetan sei. Es sei vielmehr in den Gewerben und Betrieben, wo es noch nicht geschehen, die Arbeitszeit in zweckmäßiger, den allgemeinen Interessen des Landes dienender Weise gesetzlich zu regeln. Die Grundlagen hierfür seien vorerst durch direkte Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden zu schaffen. Die Anregung wurde allseitig günstig aufgenommen, und die Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen einzutreten. Der Departementsvorsteher forderte zum Schlusse die beteiligten Verbände auf, sofort an das Werk zu gehen.

Arbeitslosenunterstützung. Der Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 wegen teilweiser Einstellung der Arbeitslosenunterstützung ermächtigt das eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, die Unterstützung neuerdings zu gewähren, falls es nach der Lage des Arbeitsmarktes erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist am 28. Juni und 30. September 1920 zugunsten einer Anzahl von Berufsarten Gebrauch gemacht worden. Das Herannahen des Winters und die damit verbundene vermehrte Arbeitslosigkeit haben das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Übereinstimmung mit Gesuchen sowohl kantonaler Departemente als auch mehrerer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände veranlaßt, am 8. November

1920 eine neue Verfügung zu erlassen, die am 15. November 1920 in Kraft tritt und die Wiedergewährung der Unterstützung für sämtliche durch den Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 ausgeschlossenen Kategorien vorzieht. Infolgedessen gelten praktisch noch folgende eidgenössische Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstützung: 1. Der Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung; 2. die Ausführungsvorschriften des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1919 zum genannten Bundesratsbeschuße; 3. der Bundesratsbeschuß vom 9. April 1920 betreffend Abänderung der Art. 37 und 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung.

Neues Hartlötverfahren.

Wer kennt nicht die Schwierigkeiten, die sich beim Löten von Bandsägen und Stahlbändern bemerkbar machen; welcher Meister oder Arbeiter hat sich nicht schon lange gefehnt, Fingerzeige zu erhalten, um endlich der zeitraubenden Vorbereitungen und der umständlichen Arbeit mit der Lötlampe oder anderer Hilfsmittel entgehen zu sein. Wenn die Lötstelle dann glücklich ausgeführt und die Bandsäge wieder aufgezogen war, wie oft gab es da nicht einen Knax und die Plagerei — das Leiden der Holzindustrie — begann von Neuem.



Einer Firma (deren Vertretung mir übergeben wurde) ist es nun gelungen, diesem Leiden durch eine gediegene, patentamtlich geschützte Neuerung ein Ziel zu setzen. Die Erfindung stellt einen einfach konstruierten, sicher wirkenden

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerel liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Soltau 717 SPIEGELFABRIK Kankelstrasse 57
2189

den elektrischen Lötapparat dar, welcher Bandsägen- und Stahlbandschäden innerhalb einer Minute heilt.

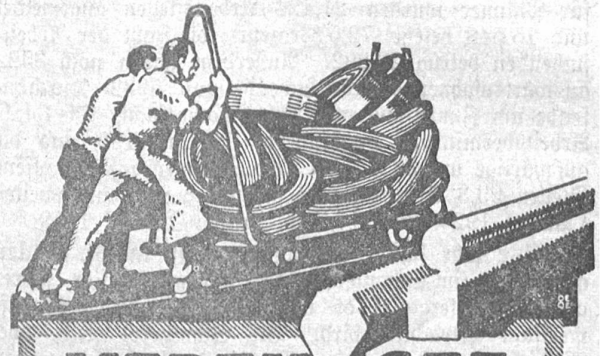
Der Apparat kann an jede Licht- oder Kraftleitung mit entsprechender Spannung angeschlossen werden. Jeder Laie kann ihn mühelos betätigen. An der zu lötenden Säge braucht nur ein Zahn abgeschärft zu werden. Die kurz zusammengestoßenen und ausgeglühten Enden werden nicht spröde und ist ein Brechen der Säge an der Lötstelle gänzlich ausgeschlossen.

Die Handlichkeit des Apparates ermöglicht seinen leichten Transport an jede gewünschte Stelle und die einfache Handhabung desselben ohne jede Sachkenntnis gewährleistet die beste Sicherheit für tadellose Lötung. Da der Anschaffungspreis ein verhältnismäßig geringer ist und die Stromkosten für eine Lötung nur wenige Centime betragen, macht sich der Apparat in ganz kurzer Zeit bezahlt! Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Feuergefahrlichkeit vollständig ausgeschlossen und der Apparat für jede Bandsägenbreite verwendbar ist. Jede wünschbare Auskunft erteilt gerne: Rob. Urscheler, technische Artikel, Spalenvorstadt 33, Basel.

Verschiedenes

† Zimmermeister Henri Dietscher-Kienast in Wegikon (Zürich) starb am 11. Nov. im Alter von 61 Jahren.

Schweizerische Arbeitsämter. Im dritten Quartal 1920 wurden bei den 21 Verbandsarbeitsämtern (die Arbeitsämter in Kreuzlingen und Neuenburg sind neu dazugekommen) insgesamt 32,466 Arbeitsgelegenheiten angemeldet, von denen 21,169 gleich 65,2 Prozent besetzt werden konnten (darunter 17,167 dauernd). Die



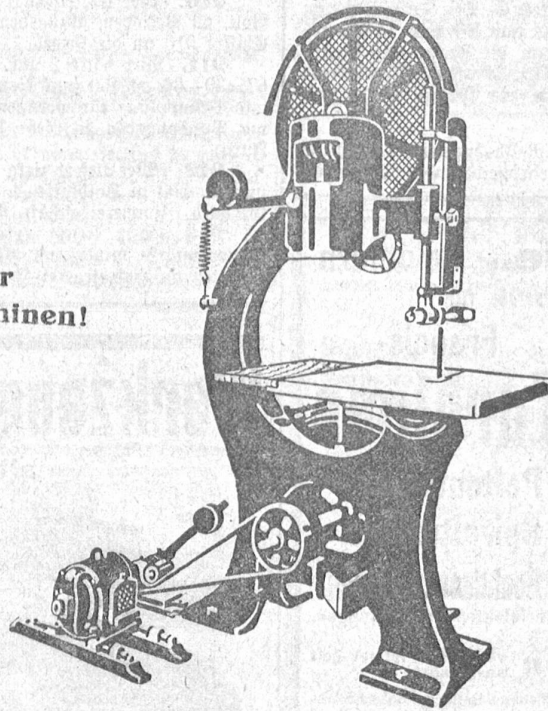
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONDERIE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^{mm} BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ-LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Zahl der Arbeitssuchenden betrug 32,250. Gegenüber dem zweiten Quartal ergibt sich eine Abnahme der Arbeitsangebote (offenen Stellen) um 3048 und der Arbeitsvermittlungen um 524, dagegen eine Vermehrung der Arbeitssuchenden um 3045. Beim Arbeitsnachweis

A.-G. Olma Landquarter Maschinenfabrik Olten.

Schweizer
Qualitätsmaschinen!



modernster
Konstruktion!



Verkaufsbureau:
Telephon Olten 2.21.

Fischer & Söffert Basel.

Brief- und Telegr.-Adr.: „Olma“ Olten.

3355 a